

- in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen durch die Teilnahme an Verhandlungen sowie die Einreichung von Schriftsätzen und Rechtsgutachten mitwirken;
 - von allen Gerichten in seinem Zuständigkeitsbereich die Akten jedes Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahrens anfordern.
3. Der Generalstaatsanwalt kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen aller Gerichte beim Obersten Gericht beantragen.
- Der Generalstaatsanwalt kann in Strafsachen bis zur Entscheidung über den Kassationsantrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.
4. Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk beim Generalstaatsanwalt anregen.
- Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragen.
5. Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen und gegen Beschlüsse des Plenums Einspruch einlegen.

C. Die Rechte und Pflichten bei der Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug sowie die Registrierung und Tilgung der Strafen

1. Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Vollstreckung der Strafurteile aus und kontrolliert, daß die Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafen der Sicherung des Verfahrens und dem Strafzweck entspricht.
- Die durch den Minister des Innern erlassenen Dienstvorschriften und anderen Richtlinien, die den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe sowie die Strafvollstreckung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes.